

## **VERTRAG ÜBER DIE ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN IM BESTATTUNGSWESEN**

---

zwischen

**der Katholischen Kirchenstiftung Zell – Stiftung des öffentlichen Rechtes – mit dem Sitz in Zell, vertreten durch die Kirchenverwaltung Zell, diese wiederum vertreten durch den Kirchenverwaltungsvorstand, H.H. Pfarrer Ralf Heidenreich,**  
*Kirchenstiftung-*

und

**dem Bestattungsunternehmen Amberger Bestattungen GmbH, Altwasserweg 17,  
93426 Roding-Oberdorf**

*-Bestattungsunternehmen-*

**über die Erbringung von Leistungen im Bereich des Bestattungswesens  
auf dem kirchlichen Friedhof in Zell.**

### **§ 1 Vertragsparteien**

- (1) Die Kirchenstiftung ist Trägerin des Friedhofs in Zell.  
Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Bestattungswesen bedient sich die Kirchenstiftung des Bestattungsunternehmens.
- (2) Das Bestattungsunternehmen wird als Erfüllungsgehilfe der Kirchenstiftung tätig und unterliegt deren allgemeinen und speziellen Weisungen.

### **§ 2 Übertragene Aufgaben**

- (1) Das Bestattungsunternehmen erbringt folgende Leistungen unter Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften für das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofwesens einschließlich der jeweils geltenden Friedhofsordnung und unter Beachtung der Anforderungen von Pietät und Würde auf dem Friedhof und bei der Bestattung:
  - a) Schmücken des Leichenhauses/Aussegnungshalle/Friedhofskapelle mit einer Grundausrüstung an Trauerschmuck. Die Grundausrüstung wird von der Kirchenstiftung gestellt. Schmücken des Sarges bzw. des Grabes mit den von den Hinterbliebenen übergebenen Blumen, Kränzen u. ä.
  - b) Aushebung und Schließung des Grabes.
  - c) Beförderung der Leiche vom Leichenhaus/Aussegnungshalle/Friedhofskapelle zum Grab.
  - d) Gestellung der Sargträger, soweit diese nicht anderweitig gestellt werden.
  - e) Versenken des Sarges in das Grab (Beisetzungsakt).
  - f) Beisetzung der Urne.

- g) Ausgrabungen und Umbettungen einschl. notwendiger Umsargungen.
- h) Sonstige mit der Trauerfeier und der Bestattung zusammenhängende bzw. ortsübliche Verrichtungen.
- (2) Bei den in Absatz 1 genannten Verrichtungen soll nach Möglichkeit den Vorstellungen des Verstorbenen oder der Angehörigen entsprochen werden. Es dürfen den Angehörigen gegen ihren Willen keine Leistungen aufgedrängt werden.
- (3) Bei der Anlegung der Grabstätten sind die in der Friedhofsordnung enthaltenen Angaben bzw. die Weisungen der Kirchenstiftung zu beachten.
- (4) Beim Ausheben und Schließen des Grabes ist darauf zu achten, dass Grabsteine, Einfassungen, Aufbauten und Bepflanzungen benachbarter Grabstätten nicht beschädigt oder beschmutzt werden.
- (5) Nicht mehr benötigtes Aushubmaterial ist auf geeignete Plätze außerhalb des Friedhofs zu verbringen und dort auf Kosten des Bestattungsunternehmens abzulagern. Humus ist auf dem Friedhof zu belassen.
- (6) Das Bestattungsunternehmen hat die Reinigung des Leichenhauses, der Aussegnungshalle/Friedhofskapelle und sonstiger Betriebsräume durchzuführen.
- Absatz 6 entfällt** (Reinigung erfolgt durch die von der Kirchenstiftung eingesetzte Putzkraft)
- (7) Nach durchgeführter Bestattung teilt das Bestattungsunternehmen der Kirchenstiftung Grablage und Grabtiefe schriftlich mit.

### § 3 Personal, Arbeitsgeräte

- (1) Das Bestattungsunternehmen hat das erforderliche und geeignete Personal und die benötigten Arbeitsgeräte selbst und auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Nach Arbeitsende sind die Arbeitsgeräte vom Friedhof zu entfernen.
- (2) Das Bestattungsunternehmen hat Leichenhaus/Aussegnungshalle/Friedhofskapelle und deren Einrichtung pfleglich zu behandeln.

### § 4 Vergütung

- (1) Das Bestattungsunternehmen
- erhält für die von ihm erbrachten Leistungen von der Kirchenstiftung eine Vergütung,
- rechnet alle anfallenden Gebühren, deren Höhe sich nach den festgelegten Bestattungsgebühren (s. Anlage) bestimmt, direkt mit den Angehörigen ab. Der Friedhofsträger überträgt diesbezüglich dem Bestattungsunternehmen das Kassengeschäft gemäß Art. 101 GO.

Die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer ist vom Bestattungsunternehmen zu tragen und abzuführen. Die Bestattungsgebühren sind Bestandteil dieses Vertrages; vgl. Anlage<sup>1</sup>.

- (2) Wünscht das Bestattungsunternehmen eine Erhöhung der Vergütung, so ist dieses Verlangen schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu richten.
- (3) Bei Erhöhung der Vergütung hat die Friedhofsverwaltung ein Sonderkündigungsrecht. Wird dieses nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Erhöhungsverlangens ausgeübt, gelten die neuen Bedingungen.

### **§ 5 Werbung auf dem Friedhof**

- (1) Das Bestattungsunternehmen verpflichtet sich, auf dem Friedhofsgelände keinerlei Werbung in eigener Sache zu betreiben.
- (2) Gerätschaften mit Werbeaufschrift dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände sichtbar abgestellt werden, außer zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten oder anderer erforderlichen Diensten im Friedhof.

### **§ 6 Haftung und Verkehrssicherungspflicht**

- (1) Für schuldhaft verursachte Schäden bei der Ausübung der übertragenen Tätigkeiten haftet das Bestattungsunternehmen.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt im Rahmen der übertragenen Tätigkeiten dem Bestattungsunternehmen.

### **§ 7 Vertragsdauer**

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am 01.01.2018 und endet am 31.12.2020. Es verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird.
- (2) Bei erheblichen Verstößen eines Vertragspartners gegen seine Vertragspflichten kann der Vertrag fristlos gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 8 Sonstiges**

- (1) Der Schlüssel wird der Firma Amberger ausgehändigt.
- (2) Mit Genehmigung des Friedhofsträgers kann im Ausnahmefall auch ein anderes Bestattungsunternehmen tätig werden.
- (3) In der Regel nicht am Samstagnachmittag (Ausnahmen sind möglich)

### **§ 9 Wirksamkeit**

- (1) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der Übrigen.
- (2) Diesem Vertrag liegt der Kirchenverwaltungsbeschluss vom 18.06.2018 zugrunde. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer Regensburg.

....., den .....

..... den .....

.....  
Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstand

.....  
Bestattungsunternehmer

.....  
Kirchenpfleger

Vorstehende, von der Kirchenverwaltung Zell

am 18.06.2018 beschlossene Friedhofsordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Regensburg, den .....

Bischöfliche Finanzkammer

.....

Alois Sattler

Siegel

Bischöflicher Finanzdirektor